

13. *bekräftigt* Artikel 20 der Satzung der Gruppe, der vorsieht, dass die Gruppe eingeladen wird, bei den Sitzungen vertreten zu sein, auf denen ihre Haushaltsvoranschläge erörtert werden;

14. *ersucht* die Leiter der teilnehmenden Organisationen, vollen Gebrauch von dem webbasierten System der Gruppe zu machen und eine eingehende Analyse dessen vorzulegen, wie die Empfehlungen der Gruppe umgesetzt werden;

15. *begrüßt* die Vorteile und den Nutzen des webbasierten Verfolgungssystems für die Umsetzung von Empfehlungen.

RESOLUTION 68/267

Verabschiedet auf der 81. Plenarsitzung am 9. April 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/683/Add.1, Ziff. 6).

68/267. Bau neuer Räumlichkeiten für die Abteilung Arusha des Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/240 B vom 21. Juni 2012, 67/244 A vom 24. Dezember 2012, 67/244 B vom 12. April 2013 und 68/257 vom 27. Dezember 2013,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs⁵⁹ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁵⁹;
2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶⁰ an;
3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Bemühungen, die die Regierung der Vereinigten Republik Tansania auch weiterhin unternimmt, um das Bauprojekt zu erleichtern;
4. *ermutigt* den Generalsekretär, sich bei der Projektdurchführung weiter um die Einbeziehung vor Ort vorhandener Kenntnisse und Kapazitäten zu bemühen;
5. *ersucht* den Generalsekretär, alles Erforderliche zu tun, um potenzielle Risiken zu mindern und sicherzustellen, dass das Bauprojekt genau überwacht und innerhalb der genehmigten Frist und im Rahmen der bewilligten Mittel abgeschlossen wird;
6. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Konsultationen mit dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, und dem Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hinblick auf die Verwendung nutzbarer Möbel und Ausrüstungsgegenstände der Strafgerichtshöfe durch den Internationalen Residualmechanismus für die Ad-hoc-Strafgerichtshöfe und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, die Möglichkeiten für die Nutzung dieser Möbel und Ausrüstungsgegenstände weiter zu prüfen und im Rahmen künftiger Fortschrittsberichte darüber Bericht zu erstatten;
7. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, bei dem Projekt der Abteilung Arusha eine flexible Büroumnutzung zur Anwendung zu bringen, sobald die Generalversammlung die Regelungen für flexible Arbeitsplätze im Sekretariat genehmigt;

⁵⁹ A/68/724.

⁶⁰ A/68/777.

8. *weist darauf hin*, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden wird, um die möglichen Gefahren und Auswirkungen des Baus zu bewerten, und erwartet mit Interesse, im Rahmen des nächsten Fortschrittsberichts aktuelle Informationen in dieser Hinsicht zu erhalten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin sicherzustellen, dass die Beschaffung der Güter und Dienstleistungen für das Bauprojekt in strikter Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften, Regeln und einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über das Beschaffungswesen bei den Vereinten Nationen erfolgt;

10. *bekräftigt* Ziffer 33 ihrer Resolution 62/269 vom 20. Juni 2008;

11. *ersucht* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten über den Bereich Zentrale Unterstützungsdienste der Sekretariats-Hauptabteilung Management auch weiterhin regelmäßig über den Fortgang des Bauprojekts auf dem Laufenden zu halten;

12. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf dem ersten Teil ihrer wiederaufgenommenen neunundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Projekts vorzulegen, in dem unter anderem die Ausgaben für das Projekt und die Gesamtkosten dargelegt werden.

RESOLUTION 68/280

Verabschiedet auf der 99. Plenarsitzung am 30. Juni 2014, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/689/Add.2, Ziff. 7).

68/280. Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt VI ihrer Resolution 68/247 A vom 27. Dezember 2013, ihre Resolution 68/248 A vom 27. Dezember 2013 und Abschnitt II ihrer Resolution 68/247 B vom 9. April 2014,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die Haushaltsvoranschläge für besondere politische Missionen, Gute-Dienste-Missionen und andere von der Generalversammlung und/oder vom Sicherheitsrat genehmigte politische Initiativen betreffend das Büro des Sonderberaters des Generalsekretärs für Jemen, das Büro des Sondergesandten des Generalsekretärs für den Sahel, die Sachverständigengruppe für Jemen, die Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia und die Unterstützungsmision der Vereinten Nationen in Libyen⁶¹ sowie der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶²,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs⁶¹;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁶² an;

3. *ersucht* den Generalsekretär, bei der Aufstellung künftiger Haushaltspläne alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und die entsprechenden internen Leitlinien über die Anspruchsbeziehung bei Flugreisen genau zu befolgen;

4. *nimmt Kenntnis* von den Ziffern 12 und 13 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶³;

5. *verweist* auf Ziffer 5 des Berichts des Beratenden Ausschusses⁶³ und stellt fest, dass die Wacheinheit der Hilfsmission der Vereinten Nationen in Somalia statischen Schutz für einen „inneren

⁶¹ A/68/327/Add.10-12.

⁶² A/68/7/Add.26-28.

⁶³ A/68/7/Add.26.